

Spital Uster:  
**Vom Zweckverband zur gemeinnützigen Aktiengesellschaft**

Brunnenstrasse 42  
Postfach, 8610 Uster  
Tel. +41 (0)44 911 11 11  
Fax +41 (0)44 911 11 00  
info@spitaluster.ch  
www.spitaluster.ch

Uster, 15. Oktober 2014

**Interkommunale Vereinbarung**  
(Beschluss der Delegiertenversammlung)

**Zweckverband**  
Tel. +41 (0)44 911 10 02  
Fax +41 (0)44 911 11 02

**Präambel**

Die vorliegende interkommunale Vereinbarung (IKV) bildet die neue Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit der politischen Gemeinden Dietlikon, Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil und Wildberg im Hinblick auf die Fortführung des bisher in einem Zweckverband organisierten Spitals Uster. Die Statuten der gemeinnützigen Aktiengesellschaft stellen die weiteren gesellschafts-rechtlichen Rahmenbedingungen der Spital Uster AG dar.

Entsprechend bestimmen diejenigen Gemeinden, die dieser Vereinbarung zustimmen, Folgendes:

1. Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft

Der Zweckverband Spital Uster wird gemäss Art. 99 ff. Fusionsgesetz in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft umgewandelt. Dies rückwirkend auf den 1. Januar 2015.

Die Verbindlichkeit der IKV bedingt, dass alle Gemeinden, die vorher dem Zweckverband in ungekündigter Mitgliedschaft angehörten, der Vorlage zur Umwandlung in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zustimmen. Mit Annahme dieser Vereinbarung werden die grundsätzlichen Rechte und Pflichten der beteiligten politischen Gemeinden geregelt.

Mit der Umwandlung des Zweckverbandes in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft stimmen die beteiligten Gemeinden allen dazu erforderlichen Rechtshandlungen zu. Die Trägergemeinden schliessen ferner einen Aktionärsbindungsvertrag ab, der von der vorliegenden gemeinderechtlichen Vereinbarung unabhängig ist.

2. Zweck der Gesellschaft

Die gemeinnützige Aktiengesellschaft bezweckt die medizinische Versorgung im Einzugsgebiet des Oberen Glatttales und des Zürcher Oberlandes unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse. Sie betreibt dazu vor allem das Spital Uster (in der Folge auch Spital genannt) und führt im Auftrag seiner Trägerschaft einen Rettungsdienst.

Die Gesellschaft kann mit Dritten kooperieren, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an andern Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, sofern die Zusammenarbeit dem Gesellschaftszweck oder der effizienten und wirtschaftlichen Betriebsführung dient.

Zudem kann die Gesellschaft Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten.

### 3. Aufgabe des Spitals Uster

Das Spital erfüllt in gemeinnütziger Weise einen Leistungsauftrag der öffentlichen Hand. Es ist für Kranke und Verunfallte, insbesondere für Patientinnen und Patienten aus seiner Region bestimmt und gewährt ärztliche Diagnostik, Betreuung, Behandlung und Pflege. Es kann darüber hinaus allein oder zusammen mit Dritten weitere medizinische und pflegerische Leistungen anbieten, sofern diese eine verhältnismässige und sinnvolle Ergänzung zum bestehenden Leistungsspektrum darstellen und die medizinische Grundversorgung gemäss vorstehendem Abschnitt nicht gefährden. Es bildet ferner Personal aus.

### 4. Aktionäre der Spital Uster AG

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Aktionärinnen des Spitals Uster Trägergemeinden, die vorher dem Zweckverband in ungekündigter Mitgliedschaft angehörten. Ihr Anteil am Aktienkapital bemisst sich im Zeitpunkt der Umwandlung an der Grössenordnung des bisherigen Beteiligungskapitals im Zweckverband.

Weitere Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche eine Beteiligung an der Gesellschaft erwerben, haben vor dem Kauf oder der Übernahme von Aktien dieser Vereinbarung ebenfalls beizutreten.

### 5. Beteiligung durch Private

Der Erwerb einer Beteiligung an der Gesellschaft durch Private ist nur beschränkt möglich. Mindestens die Mehrheit der Aktionärsstimmen muss bei den Trägergemeinden verbleiben.

Die Trägergemeinden legen in einem Aktionärsbindungsvertrag nach Art. 1 die Übertragungs-Beschränkungen fest und regeln damit die Andienungspflicht sowie das Vorhand-, das Vorkaufs- und das Kaufrecht an ihren Aktien.

### 6. Eigentümerstrategie

Die Eigentümerstrategie der Aktionärinnen umfasst:

- a) die Zweckerfüllung der Spital Uster AG gemäss Art. 2;
- b) die Aufgabe des Spitals gemäss Art. 3;
- c) die Zusammenarbeit der Trägergemeinden, die in einem Aktionärsbindungsvertrag geregelt wird;
- d) die Verwendung des erwirtschafteten Gewinns gemäss Art. 9
- e) und die Personalpolitik gemäss Art. 10.

Die Aktionärinnen können weitere Elemente einer Eigentümerstrategie bei Bedarf verbindlich festlegen.

### 7. Vorhalteleistung für das Aufrechterhalten des Rettungsdienstes

Das Spital Uster führt gemäss Art. 2 einen Rettungsdienst und stellt damit die Erfüllung der entsprechenden kommunalen Aufträge seiner Trägergemeinden sicher.

Veräussert eine Gemeinde Anteile und beteiligt sich deshalb weniger als ¼% pro volle Tausend ihrer Einwohnenden am Aktienkapital der Gesellschaft, sind die Vorhalteleistungen des Rettungsdienstes und eine allfällige Kostenfolge mit separatem Vertrag zu regeln.

### 8. Finanzierung der Spital Uster AG

Der Zweckverband-Spital Uster wird in die Spital Uster AG umgewandelt. Das Aktienkapital wird gebildet durch die Einbringung der Beiträge nach vorstehendem Artikel 4 und gemäss Anhang dieser Vereinbarung.

Im Übrigen finanziert sich die Spital Uster AG primär durch die Erträge ihrer Tätigkeit, ferner mit Eigenkapital sowie mit Fremdkapital (insbesondere mit Darlehen von Gemeinden und Banken).

Einzelne Gemeinden können mit der Spital Uster AG freiwillige Vereinbarungen über deren Finanzierung treffen, zum Beispiel in Form von Darlehen, der Stellung von Sicherheiten usw.

Derartige Vereinbarungen dürfen die Rechte der übrigen Trägergemeinden nicht beeinträchtigen.

9. Verzinsung des Gesellschaftskapitals

Erwirtschaftet die Gesellschaft einen Gewinn, so darf dieser ausschliesslich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks verwendet werden. Vorbehalten bleibt nachstehende Bestimmung.

Es dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden, welche eine angemessene Verzinsung des Gesellschaftskapitals übersteigen.

Es werden keine Tantiemen ausgerichtet.

10. Personal

Die Gesellschaft hält ihre Arbeitsverhältnisse nach im Gesundheitswesen bewährten und einschlägigen Bedingungen. Sie erlässt ein Personalreglement und orientiert sich dabei als attraktive Arbeitgeberin am bisherigen und gewohnten Recht.

11. Aufsicht

Die Aufsicht über die Gesellschaft wird von den statutarischen Organen (Verwaltungsrat, Revisionsstelle und Generalversammlung) geführt.

Die Trägergemeinden können der Generalversammlung weitere Aufsichtsmöglichkeiten, insbesondere ein periodisches Reporting an die Aktionärinnen beantragen.

12. Wegfall der Vertragsbindung, Auflösung

Trägergemeinden können den Wegfall der Vertragsbindung und damit die vollständige Veräusserung ihrer Beteiligung nur mit Urnenabstimmung bewirken. Vor dem 31.12.2020 ist hierzu das Einverständnis der anderen Aktionärinnen erforderlich.

Die vorliegende Vereinbarung fällt dahin, falls nur noch eine einzige Trägergemeinde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft Aktien der gemeinnützigen Spital Uster AG hält oder die in Art. 2 genannte Zweckbestimmung – insbesondere mangels kantonalen Leistungsauftrags oder als Folge übergeordneten Rechts – vollständig nicht mehr erfüllt werden kann.

Die Veräusserung oder Liquidation der gemeinnützigen Spital Uster AG bedarf der Zustimmung aller an der IKV teilhabenden Gemeinden mittels Urnenabstimmung.

13. Änderungen der Interkommunalen Vereinbarung

Änderungen der vorliegenden Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden mittels Urnenabstimmung.

14. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt für die ihr zustimmenden Gemeinden rückwirkend auf den 1.1.2015 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Regeln von Art. 1.

Uster, 15. Oktober 2014

**Für den Zweckverband Spital Uster:**

Reinhard Giger  
Präsident

Andreas Mühlemann  
Direktor

**Unterschrift aller zustimmenden Trägergemeinden**

Anhang / Erläuterung zur IKV:

**Aktionärinnen der Spital Uster AG im Zeitpunkt der Umwandlung per 1.1.2015**

Mit dem Inkrafttreten der IKV sind Aktionärinnen des Spitals Uster Trägergemeinden, die vorher dem Zweckverband in ungekündigter Mitgliedschaft angehörten und mit Urnenabstimmung einer Beteiligung an der Gesellschaft zustimmten. Ihr Anteil am Aktienkapital bemisst sich an der Grössenordnung des bisherigen Beteiligungskapitals des Zweckverbandes. Wobei festzuhalten ist, dass der innere Wert der Aktien auf Grund vorhandener Reserven höher ist als der Beteiligungswert.

Aktionärinnen	Beteiligung am ZV	Rundungsbeiträge	Kapital am 1.1.15	% des AK
Dietlikon	1'033'112.00	1'888.00	1'035'000.00	4.3%
Dübendorf	4'835'615.00	-615.00	4'835'000.00	20.2%
Fehraltorf	491'119.00	-1'119.00	490'000.00	2.1%
Greifensee	1'451'130.00	-1'130.00	1'450'000.00	6.1%
Hittnau	235'833.00	-833.00	235'000.00	1.0%
Mönchaltorf	728'454.00	1'546.00	730'000.00	3.1%
Pfäffikon	1'009'951.00	49.00	1'010'000.00	4.2%
Russikon	363'689.00	1'311.00	365'000.00	1.5%
Schwerzenbach	863'988.00	1'012.00	865'000.00	3.6%
Uster	9'899'735.00	265.00	9'900'000.00	41.4%
Volketswil	2'924'632.00	368.00	2'925'000.00	12.2%
Wildberg	67'372.00	-2'372.00	65'000.00	0.3%
<b>Total</b>	<b>23'904'630.00</b>	<b>370.00</b>	<b>23'905'000.00</b>	<b>100.0%</b>

**Aus dem Zweckverband ausgetreten:**

Wangen-Brüttisellen *)	1'019'085.00
Egg **)	1'019'518.00
Fällanden **)	777'211.00
Maur **)	582'022.00
Wallisellen **)	2'749'139.00

Beteiligung (InUV / DV) 30'051'605.00

Zinsloses Darlehen	Wert Beteiligung	Wertberichtigung	Wert 2015	Austritt
- Maur	582'022.00	-25'217.00		** ) 2012
(abzüglich Rückzahlungen)		-74'240.70	482'564.30	
- Egg	1'019'518.00	~ -123'021.00	~ 896'497.00	** ) 2014
- Fällanden	777'211.00	~ -91'668.00	~ 685'543.00	** ) 2014
- Wallisellen	2'749'139.00	~ -339'042.00	~ 2'410'097.00	** ) 2014
- Wangen-Brüttisellen	1'019'085.00	~ -136'019.00	~ 883'066.00	*) 2014

\*) Die Gemeinde Wangen-Brüttisellen hat die Mitgliedschaft im Zweckverband gekündigt, wäre aber im Jahr 2015, dem Zeitpunkt der Umwandlung der Rechtsform, noch beteiligt. Im gegenseitigen Einvernehmen und mit dem Einverständnis aller beteiligten Parteien wird ihr eine verkürzte Kündigungsfrist gewährt und der Austritt aus dem Zweckverband deshalb bereits per Ende 2014 vollzogen. Somit findet die nachfolgende Regelung \*\*) ebenfalls Anwendung.

\*\* ) Maur, Egg, Fällanden und Wallisellen sind aus dem Zweckverband ausgetreten bzw. mit Inkrafttreten der neuen Rechtsgrundlage per 1.1.2015 nicht mehr beteiligt. Ihnen ist die Umwandlung der Beteiligung in Aktien trotzdem angeboten worden. Die Gemeinden zeichnen aber keine Aktien. Deshalb rechnet sich das nachrangige und zinslose Darlehen nach Massgabe von Artikel 41 der Zweckverbandsstatuten.